

Ergänzungsbedarfe des geplanten Demokratiefördergesetzes aus Sicht von cultures interactive e.V.

Berlin, den 2. März 2023

Als zivilgesellschaftlicher Verein, der seit 2005 in der Rechtsextremismusprävention tätig ist, freut uns ausgesprochen, dass das Bundeskabinett im vergangenen Jahr das Demokratiefördergesetz auf den Weg gebracht hat. Damit kann die fachliche Arbeit zur Stärkung menschenrechtlicher und demokratischer Haltungen in unserer Gesellschaft – besonders auch bei jungen Menschen – endlich verlässlich abgesichert werden.

Den eingebrachten Gesetzesentwurf haben wir als progressiv und vielversprechend aufgenommen. Auch die intensive **Beteiligung der Zivilgesellschaft** im bisherigen Gesetzgebungsprozess empfanden wir als besonders begrüßenswert. Umso mehr regen wir an, dass diese Beteiligung auch im weiteren Vorgehen, vor allem bei der Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen, fortgesetzt wird, was beispielsweise vermittels eines beständig unterhaltenen Gremiums, etwa eines **Demokratierats**, geschehen könnte. Denn bei einigen Punkten des Gesetzesentwurfs besteht aus unserer Perspektive noch Ergänzungs- bzw. Klärungsbedarf.

(1) Dies betrifft zum einen die Evaluierung und Qualitätsentwicklung der Arbeit. Selbstverständlich müssen Maßnahmen der Demokratieförderung **wissenschaftlich begleitet und evaluiert** werden, um ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu unterstützen. Der Gesetzestext sollte jedoch präzise bestimmen, was gemeint ist, wenn „die Maßnahmen in Verantwortung der Zuwendungsgeber“ evaluiert werden. Denn die direkte Zuständigkeit eines Ministeriums oder einer nachgeordneten behördlichen Struktur für die Qualitätskontrolle der Arbeit der zivilgesellschaftlichen Praktizierenden würde die **Vertrauens- und Vertraulichkeitsbedarfe** von psychosozialer Klient*innen-Arbeit in präventiven Maßnahmen sowie von deren Evaluation gefährden. Ferner würde eine direkte Zuständigkeit oder gar Weisungsbefugnis der ministerialen Zuwendungsgeber die erforderliche Eigenständigkeit der finanziell abhängigen zivilgesellschaftlichen Träger wie auch die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Evaluierenden belasten. Zudem sorgen wir uns, dass der Geist jenes ‚Bundesinstituts‘, das noch 2020 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium des Innern für die ‚Qualitätssicherung‘ der zivilgesellschaftlichen Träger geplant war, strukturell bestimmend bleiben könnte.

Ein bereits erfolgreich erprobtes, alternatives Verfahren der Qualitätssicherung, das den Mindestanforderungen von Zivilgesellschaftlichkeit entspricht, stellt der **Kinder- und Jugendplan** (KJP) der Bundesregierung dar, ein ähnliches Verfahren kann in der Psychotherapie gefunden werden. Dort wird die Qualitätsentwicklung eigenständig und innerverbandlich durch die freien Träger und Praktizierenden selbst umgesetzt bzw. durch entsprechende Berufsverbände. Dies erfolgt unter Wahrung der im SGB VIII geforderten Trägerautonomie und in Zusammenarbeit mit freier Wissenschaft und Forschung. Gerade für die besonders vertrauenssensiblen Handlungsfelder der Demokratieförderung und der Extremismusprävention sollten ebenfalls eigenständige, verbandlich gestützte Verfahren der Evaluation, eine innerverbandliche Steuerung und eine zivilgesellschaftlich-wissenschaftlich verankerte Qualitätssicherung eingerichtet werden. Der Aufbau eines **zivilgesellschaftlichen Berufsverbands der Praktizierenden** in Demokratieförderung und Prävention von Menschen- und Demokratiefreundlichkeit könnte die bereits jahrzehntelang geförderte Strukturbildung durch die einschlägigen Bundesarbeitsgemeinschaften, Verbände und Kompetenznetzwerke aufnehmen und somit Substanzverluste verhindern.¹

(2) Weiterer Klärungsbedarf im Gesetzestext besteht unserer Ansicht nach in der Verhältnisbestimmung der Demokratieförderung zu den **Sicherheitsbehörden**. Dass der derzeitige Gesetzesentwurf sich ausdrücklich nicht zuständig sieht für „Maßnahmen der Polizei- und Ordnungsbehörden des Bundes zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung“ sowie für „Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes“, begrüßen wir sehr. Denn die Belange der öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr einerseits und der politisch bildenden, sozialpädagogischen und beratenden, psychosozialen Arbeit mit schutzbefohlenen Klient*innen andererseits sind vollkommen unterschiedlich – und müssen klar voneinander abgegrenzt werden.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Verordnungen sollte deshalb darauf geachtet werden, wie die im Gesetzesentwurf vielfach genannten „verschiedenen Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen“ genau beschaffen sind – zumal die Handlungsebenen der Bundesländer (und der Landesressorts der Sicherheit bzw. der Bildung) hierdurch nicht geregelt werden. Denn wengleich sich die häufig beschworenen **Kooperationen der Zivilgesellschaft mit den Sicherheitsbehörden** in diesem Gesetzesentwurf begrüßenswerter Weise nicht mehr wiederfinden, ist bekannt, dass diese ‚Kooperationen‘ in den Bundesländern weiterhin nachdrücklich und in verschiedenen Ausformungen durchgeführt bzw. angestrebt werden. Dies betrifft

¹ Vgl. hierzu „Die zivilgesellschaftliche Alternative zum ‚Bundesinstitut Qualitätssicherung‘“ auf cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html.

insbesondere auch die seit vielen Jahren durch ministeriales Verwaltungshandeln eingesetzten ‚**gemeinsamen Fallkonferenzen**‘. Dort sehen sich abhängig beschäftigte Sozialpädagog*innen sowie Fachkräfte der psychosozialen Beratung aus zivilgesellschaftlichen Trägern mehrerer Bundesländer bedrängt, mit den Sicherheitsbehörden persönlichkeitsbezogene Daten, Auskünfte und Einschätzungen über ihre Klient*innen auszutauschen, nachdem diese zuvor mit dem polizeilichen Arbeitsbegriff der sogenannten „Gefährder“ belegt worden sind.²

(3) Stattdessen könnte sich das Gesetz bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Bereichen Innere Sicherheit und Prävention/psychosoziale Intervention/Beratung an den seit den 1970er Jahren bestehenden Konzepten eines **Zeugnisverweigerungsrechts** für die Felder der sozialen Arbeit orientieren. Denn diese Handlungsfelder basieren auf den Prinzipien der vertrauensgestützten, professionellen Beziehungsarbeit. Sie erfordern die unverbrüchliche Vertraulichkeit der Gespräche mit den Klient*innen, die lediglich bei direkter Gefahr-in-Verzug aufgehoben wird. Deshalb bedarf dieser sozialpädagogische und -therapeutische Gesprächsrahmen – jenseits der bestehenden beruflichen Schweigepflichten – eines gesetzlich verbrieften Zeugnisverweigerungsrechts.³ Extremismusprävention ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Praktizierenden ist im Grunde nicht machbar.

(4) Die essentielle Abgrenzung der Demokratieförderung von den Belangen der Gefahrenabwehr und der Inneren Sicherheit sollte sich unserer Meinung nach auch in der **Sprache des Gesetzes** widerspiegeln. Hier fällt insbesondere das Attribut „**wehrhaft**“ auf. Denn dieser Begriff ist zum einen weder im Grundgesetz noch in vergleichbaren demokratischen Verfassungen enthalten. Zum anderen widerstrebt eine Haltung der Gegenwehr, die dem Arbeitsbereich Innere Sicherheit zuzuordnen ist, den zwischenmenschlichen Prozessen, die in Bildung, Beratung, psychosozialer Arbeit und Prävention wirksam sind. Ferner gibt die wortgeschichtliche Herkunft des Begriffs der ‚wehrhaften Demokratie‘, die in der Epoche des „Antikommunismus“ und der Wiedereingliederung nationalsozialistischer Funktionselemente in der Bundesrepublik der 1950er Jahre liegt, zusätzlichen Anlass, nach sprachlichen Alternativen zu suchen. Hier fänden wir Begriffe der lebendigen und vielfältigen Demokratie oder auch der **selbstfürsorgenden Demokratie** passender.

² Vgl. hierzu: „Sieben Gründe, warum die ‚gemeinsamen Fallkonferenzen‘ in der Deradikalisierung von sog. ‚Gefährdern‘ nicht mehr stattfinden sollten“ (ebda.).

³ Vgl. hierzu: „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht“/ BfZ, zeugnis-verweigern.de.

(5) Angesichts dieser offenen Fragen wird hoffentlich auch deutlich, dass es sehr sinnvoll sein kann, die Zivilgesellschaft in systematischer Weise in einem beständig unterhaltenen Gremium, etwa einem **Demokratierat**, an der weiteren Ausgestaltung des Demokratiefördergesetzes und des Bundesprogramms zu beteiligen. Auch hierfür können im Kinder- und Jugendplan Verfahrensbeispiele gefunden werden.

(6) Abschließend möchten wir unterstreichen, dass wir die enge Anbindung der Demokratieförderung an den Kinder- und Jugendplan der Regierung stets sehr begrüßten. Allerdings sind die **Regelstrukturen für Bildung und Jugendarbeit** seit vielen Jahren stark geschwächt worden. Hier wird eine weit größere Anstrengung bereits auf Bundesebene, aber vor allem auch in den Bundesländern erforderlich sein, um die Einrichtungen der offenen und aufsuchenden Jugendarbeit und der schulischen Bildung besser auszustatten und qualitativ zu stärken. Denn wenn eine Selbstfürsorge der lebendigen demokratischen Gesellschaft gelingen soll, müssen wir unsere Fürsorgepflicht gegenüber den jungen Menschen wahren.

Jenseits der genannten Klärungsbedarfe sind wir voller Respekt für die in diesem Entwurf geleistete Arbeit und sehr zuversichtlich, dass das Gesetz die Demokratie in Deutschland langfristig und nachhaltig stärken wird.